ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
- Grundstücksgrenze wegfallend
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Gebäude vorhanden (Haupt- u. Nebengebäude)
- Gebäude geplant (Haupt- u. Nebengebäude)
- Überbaubare Grundstücksfläche (Hauptgebäude)
- Überbaubare Grundstücksfläche für Gebäude ohne Aufenthaltsräume (z.B. Neben-, Wirtschafts-, und Betriebsgebäude)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Straßen u. Fußwege)
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Öffentliche Grünfläche (dichte Baum u. Strauchpflanzung)
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (Pflanzgebot)
- Einzelstehende Bäume (ungefährer Standort)
- Sportplatz
- Öffentlicher Kinderspielplatz
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Trafostation
- Gasregelstation
- Öffentliche Parkfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Zwingende Ein- und Ausfahrt
- Sichtwinkel
- Industriegleis

MI	Mischgebiet	
GE	Gewerbegebiet	
GE_e	Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (sh. Textziffer 1.3)	
SO	Sondergebiet	
o	Offene Bauweise	
b	Besondere Bauweise (b1: einseitige Grenzbebauung an der Nordseite b 2: an der Südseite zulässig)	b 3: sh. Textziffer 3.3)
△	Nur Einzelhäuser zulässig	
△	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	
II	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze	
(I)	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)	
GRZ 0,4	Grundflächenzahl	als Höchstgrenze
GFZ 1,0	Geschoßflächenzahl	als Höchstgrenze (Berechnung der überbaubaren Grundstücksfläche

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN nach BBauG und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BBauG)

Die in " Mischgebiet " nach § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

1.2 In den "Gewerbegebiet" mit eingeschränkter Nutzung" sind nur Handelsbetriebe, Geschäfts- bzw. u. Verwaltungsgebäude, Labors, Lagergebäude , Ausstellungsflächen u. ähnlich zulässig.

1.3 In Gewerbegebiet ist ausnahmsweise der Bau von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

1.4 Mit dem Bau der Wohngebäude auf den Gewerbegrundstücken darf erst begonnen werden, wenn mit dem Rohbau des Hauptgebäudes eines Gewerbegebäudes vorliegt und ist dieses begonnen wurde.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1,Nr.1 BBauG)

Die durch vordere und hintere Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise um max. 1,5 m nach vorne und max. 1,50 m nach hinten überschritten werden. Das gilt jedoch nur für unterpoenierte Bauteile (z.B. Balkone, Erker, Vordächer usw.) im Sinne des § 17 Abs. 5 LBauO. Die Abstandsvorschriften der LBauO sind zu beachten.

3. Bauweise (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BBauG)

3.1 In Ein- und Zweifamilienhäusern gilt die vorgeschriebene offene Bauweise ausschließlich für Wohngebäude. Die Bebauung der Grenzen kann abweichend davon, jedoch jeweils nur mit Zustimmung des Nachbarn, an die seitliche und hintere Grundstücksgrenze gebaut werden. Wird auf die Grundstücksgrenze gebaut, so muß auch der Nachbar auf die Grundstücksgrenze bauen oder er muß den doppelten Grenzabstand einhalten.

3.2 Bereits im Gewerbegebiet Büro- und/oder Wohngebäude errichtet, so müssen diese an die Erschließungsstraße gestellt werden.

3.3 In den Flächen für Gemeinbedarf gilt die "besondere Bauweise" b 3 : offene Bauweise mit Grenzabständen gemäß Planeinschreibung, jedoch mit zulässigen Gebäudelängen über 50 m.

4. Garagen, Nebengebäude, Nebenanlagen (§ 9, Abs. 1 ,Nr. 4 BBauG)

Garagen sind mindestens 5,0 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.

5. Stellplätze (§ 9 , Abs. 1, Nr. 4 BBauG)

Die nach LBauO erforderlichen Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken anzuordnen.

6. Immissionsschutz (§ 9, Abs. 1, Nr. 24 BBauG)

Aus Immissionsschutzgründen müssen die Aufenthaltsräume in Tiefgeschossen entlang der Böhler Straße mit der Landesstraße 530 an der Lindenbergwandten Gebäudeseite angeordnet werden.

7. Gründarnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff 15 u. 25 BBauG ,i.V. mit § 17 LPflG (Landespflegegesetz) in der Fassung vom 5.2.1979 (GVBl. S. 37).

7.1 Pflanzungen im öffentlichen Bereich

Die öffentlichen Grünflächen sind mit einer dichten Baum- und Strauchpflanzung zu versehen. Vor Beginn der Pflanzarbeiten ist ein genehmigter Pflanzplan zu erstellen.

Die Pflanzen sind aus der Artenliste gem. Ziff. 7.3 auszuwählen.

7.2 Pflanzungen im privaten Bereich

7.21 Im Bereich des privaten Pflanzgebotes ist eine dichte Baum- und Strauchpflanzung vorzusehen.

7.22 Für den Bereich der Vorgartenflächen (zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Gebäuden) sind folgende Festsetzungen für Gebäudeflanzungen getroffen.

a) Bei einer Frontlänge über 20 m sind einer Vorgartentiefe von 5 m oder mehr ist mindestens 1 Baum 1. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen.

b) Bei allen anderen Grundstücken ist mindestens ein strauchartiges Gehölz oder ein Hochstamm oder ein Baum 2. Ordnung je angefangenen 10 m Frontlänge zu pflanzen.

Die Pflanzen sind aus der Artenliste gemäß Ziffer 7.3 auszuwählen.

7.3 Artenliste für Pflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich :

Bäume 1. Ordnung:

Acer Platanoides	Spitzahorn
Acer pseudo-platanus	Bergahorn
Acer saccarinum	Silberahorn
Fagus silvatica	Rotbuche
Picea excelsa	Rotfichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea sitchensis	Sitkafichte
Pinus griffithii	Tränenkiefer
Platanus acerifolia	Platane
Quercus **pedunculata**	Stieleiche
Quercus **pedunculata** fastigiata	Pyramideneiche
Tilia cordata	Winterlinde

Bäume 2. Ordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Aesculus hippocastanum	Kanadische Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechfichte
Prunus avium Plena	Zierkirsche
Prunus cerasifera	Zierpflaume
Rhus typhina	Essigbaum
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Syringa vulgaris	Flieder
Taxus baccata	Eibe

Für die Anlage niederer Hecken sollen verwendet werden:

Berberitzen	Sauerdorn
Chamaecyparis	Cypressen
Cotoneaster in Arten	Felsenmispel
Deutzia	Stabblütenstrauch
Forsythien	Goldglöckchen
Ligustrum	Rainweide oder Liguster
Pinus montana	Zwergkiefer
Potentilla	Fingerkraut
Pyracantha	Feuerdorn
Ribes	Zierjohannisbeere
Spiraea argula	Schneespiere
Spiraea japonica	Zwergspiere
Tamarix pentrandra	Erikastrauch
Taxus	Eiben
Thuja	Lebensbaum

Darüber hinaus sind auch andere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora zulässig.

7.4 Die Bepflanzungen an Straßeneinmündungen in den Sichtflächen dürfen nicht höher als 1,10 m erfolgen.

7.5 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.

7.6 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 123 Abs. 1 LBauO

1. Dächer

1.1 Dachform und Dachneigung

1.- u. 2.-geschoss. Wohngebäude	: Flachdach, Satteldach, Walmdach 6 - 45°
Grenzgaragen	: Flachdach
Sonstige Garagen	: Flachdach oder Dachform u.-neigung in Anpassung an das Hauptgebäude
Nebengebäude im Mischgebiet	: Flachdach oder Dachform u.-neigung in Anpassung an das Hauptgebäude
Betriebsgebäude im Gewerbegebiet	: Flachdach oder flachgeneigtes Dach 9 - 30°
Betriebsgebäude im Gewerbegebiet	: nach den Erfordernissen des Baufortgers
Öffentliche Gebäude	: nach den Erfordernissen des Baufortgers

Bei den Doppelhäusern müssen Sockelhöhen, Stockwerkhöhen, Gesimshöhen, Dachneigungen und Dachüberstände gleich sein.

Bei Walmdächern muß die Firstlänge mind. 1/2 der Gebäudelänge betragen.Die Neigung der abgewalmten Seiten kann von der vorgeschriebenen Neigung abweichen.

Bei winkelförmig angordneten Wohnhäusern muß der Firstrichtung der längeren Gebäudeseite der im Plan vorgeschriebenen Richtung entsprechen.

1.2 Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden mit einer Dachneigung von 38° oder darüber zulässig. Die Länge der Gauben darf zusammen 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

1.3 Dacheindeckungen

Bei den Dacheindeckungen der Wohngebäude dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Dies gilt nicht für Flachdächer. Die Eindeckung bei den Doppelhäusern muß in Art (Material) und Farbe gleich sein.

2. Kniestöcke

2.1 Bei 1-geschossigen Wohngebäuden in Gebieten, in denen Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen zulässig sind, sind Kniestöcke bis zur Höhe eines Vollgeschosses zulässig.

2.2 Bei 2-geschossigen Wohngebäuden sind Kniestöcke nicht zulässig. Dabei gelten Aufbauten bis zu 0,30 m gemessen zwischen Fußboden-Rohdecke und OK Fußpfette - nicht als Kniestock und sind daher allgemein zulässig. Ebenso sind konstruktiv bedingte, unverwiedbare Kniestöcke, die sich aus dem Grundriß ergeben, zulässig.

3. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe der Wohngebäude (gemessen zwischen OK Gehweg und OK Erdgeschoß - Fußboden) darf 1,0 m nicht überschreiten.

4. Einfriedungen (§ 123, Abs. 1, Nr. 7 LBauO)

4.1 Bei den Wohngrundstücken darf die Gesamthöhe der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen 1,80 m, die der Höhe der Einfriedungen an der vorderen Baugrenze des Maß von 1,10 m gemessen von OK Gehweg - nicht überschreiten.

4.2 Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Es ist grundsätzlich die Verwendung von Maschendraht (auf Verbindung mit einer heckenartigen Bepflanzung), geschlossenen Metallkonstruktionen sowie Stauerwerk oder Beton (außer für den Sockel) nicht zulässig.

4.3 In Gewerbegebiet sind allseitig Zäune als Metallkonstruktionen bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig. Auf die Höhenbeschränkung im Bereich der Sichtwinkel ist zu achten.

5. Sichtwinkel

Die Fläche innerhalb der Sichtwinkel ist von jeder Bebauung freizuhalten. Die Anpflanzungen dürfen - gemessen von OK Straßenkrone 1,10 m Höhe nicht überschreiten. Die Einsätzung darf die Sicht nicht behindern; Die straßenseitige Einfriedung im Bereich der Sichtwinkel darf nicht durch Türen und Tore unterbrochen werden.

C. HINWEIS

Die in Plan eingezeichneten Baukörper und Grundstücksgrenzen sind lediglich unverbindliche Darstellungen.

BEGRÜNDUNG gemäß § 9 Abs. 8 BBauG

1. Allgemeines

1.1 Der mit RE vom 6.3.1973, Az: 433 - 11 - DÜW - Haßloch/ F, genehmigte Flächennutzungsplan weist den Bereich des Bebauungsplanes als "gewerbliche Fläche", "geplante Wohnbaufläche" und "geplante Grünfläche für Sport und Spiel" aus.

Der z.Zt. in Aufstellung befindliche 2.Änderungsplan zum Flächennutzungsplan nimmt diese Ausweisungen im wesentlichen auf. Er korrigiert und verändert sie aber, soweit es wegen der bereits realisierten Vorhaben notwendig ist oder soweit sich aus zwischenzeitlich vorliegenden Detailplanungen oder wegen evtl. Immissionseinwirkungen andere Abgrenzungen der Nutzungen ergeben.

Der Bebauungsplan nimmt die Ausweisungen der geänderten Planfassung auf. Er ist somit aus den Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Bearbeitung und Genehmigung des Bebauungsplanes schon vor der endgültigen Genehmigung des geänderten Flächennutzungsplanes ist aus dringenden Gründen notwendig:

da die Ostumgehung im Zuge der L 530 einschließlich des Anschlußknotens unmittelbar südlich der Bundesbahnlinie kürzfristig gebaut werden soll und deshalb die bindende Festsetzung der Anschlüsse notwendig ist.

da durch das Gebiet ein Hauptabwasserkanal zieht und in diesem Gebiet bereits ein Regenfangbecken gebaut werden muß, dessen Standort durch die Ausweisung im Bebauungsplan endgültig gesichert werden soll.

da der Bau der Industrie Erschließungsstraße parallel zur Bahnlinie bereits begonnen hat und die übrigen Straßen der Gemeinde von Schwerverkehr zu entlasten.

Um für die öffentlichen Baumaßnahmen und die privaten Bauvorhaben die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach BBauG beschlossen.

1.2 Das Bebauungsplangebiet liegt im Nordosten der bebauten Ortslage von Haßloch. Es umfaßt alle Grundstücke zwischen der Bundesbahnlinie im Norden, der geplanten Umgehungsstraße im Osten, einer Linie ca. 60 m nördlich des Herrenweges im Süden und der Raiffeisenstraße im Westen sowie einem Gottesdienstplatz entlang der Bahnlinie zwischen Raiffeisenstraße und Anilinstraße.

1.3 Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von insgesamt rd. 18,59 ha.

Davon entfallen:

rd. 6,58 ha auf die vorhandene Schulfläche einschl.Freisport anlage und geplanten Rotplatz.

rd. 2,71 ha auf ein geplantes Gewerbegebiet im Norden des Planbereiches;

rd. 7,78 ha auf ein geplantes Mischgebiet und

rd. 1,78 ha auf Verkehrsflächen einschl.Grünflächen im Bereich des geplanten Verkehrsanschlusses an die Ostumgehung.

1.4 Die Art der baulichen Nutzung wird auf den Bestand innerhalb des Gebietes oder auf die bereits vorhandene Nutzung in unmittelbarer Nachbarschaft abgestimmt.

Der nördliche Bereich des Plangebietes - im Anschluß an ein vorhandenes Gewerbegebiet - wird als "Gewerbliche Fläche" bzw. "gewerbliche Baufläche" gekennzeichnet. Dabei wird allerdings der südliche Teil dieser Fläche wegen der Nachbarschaft zur Schule in seiner Nutzung eingeschränkt, so daß Lärm- oder Schadstoffemissionen durch entsprechende Auswahl der Betriebe ausgeschlossen werden können.

Der östliche und südliche Teil des Plangebietes - d.h. die vorhandene Bebauung entlang der Raiffeisenstraße sowie die Grundstücke zwischen der Böhler Straße und der Ostumgehung - werden als "gemischte Bauflächen" gekennzeichnet. Diese Nutzung ergibt sich aus der Lage der Grundstücke entlang der Verkehrsflächen, von denen evtl. Immissionseinwirkungen auf das Baugebiet zu erwarten sind.

Für die Wohngebäude in diesen Teilbereich werden passive Lärmschutzmaßnahmen vorgeschrieben.

1.5 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der nach BauNVO zulässigen Höchstmaße der Grund- und Geschoßflächenzahlen bestimmt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit 2 Geschossen als Höchstgrenze festgesetzt, da die 2-geschossige Bauweise in diesem Gemeindegebiet bestimmend ist und die Neubebauung von diesen Vorgaben nicht abweichen soll.

1.6 Als Haupterschließungsstraße für den gesamten Bereich dieses Baugebietes dient die Böhler Straße. Sie ist im südlichen Teil des Plangebietes vorhanden. Im nördlichen Teil wird sie - da ihre Trasse durch die geplante Ostumgehung (L 530) unterbrochen wird - zunächst in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung abgeschwenkt, unmittelbar südlich der Bahn in zügiger Führung unter der Ostumgehung hindurchgeführt und in einer Schleife an die L 530 angebunden. Die Ausbildung des Anschlußknotens wird nachhaltig aus der vorliegenden Planung der Straßenbauverwaltung übernommen.

Alle übrigen Straßen im Bebauungsplangebiet sind reine Anliegerstraßen. Das gilt sowohl für die Stichstraße im Gewerbegebiet wie für die Ring- und Sichtverbindungen im Wohngebiet. Die Ausbaubreiten dieser Straßen werden wegen des hier zu erwartenden geringeren Verkehrsaufkommens mit geringeren Maßen festgesetzt.

Zwischen der Planstraße A1 nördlich der Schule und der neuen Brücke über die Bahn wird ein gemischter Fuß- und Radweg geplant, der den Schülerverkehr, zumindest in Teilbereichen, abseits des Kfz-Verkehrs - Fußweg und Radweg wird auch auf der Südseite der neuen Industriestraße vorgesehen.

1.7 Die Versorgung des Gebietes mit Wasser und Strom sowie die Abwasserbeseitigung wird über das vorhandene bzw. zu ergänzende örtliche Versorgungs- und Abwassernetz sichergestellt.

Durch den nördlichen Teil des Schulgeländes verläuft ein Hauptsammelkanal, der in südöstlicher Richtung weitergeführt werden soll. Innerhalb des Bebauungsplanes hat sich aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Fachplanungen herausgestellt, daß ein neues Regenfangbecken errichtet werden muß. Die hierfür notwendige Fläche wird im Bebauungsplan unmittelbar östlich der Raiffeisenstraße ausgewiesen.

1.8 Im nördlichen Planbereich werden beiderseits der Böhler Straße und im Anschluß an die Ostumgehung umfangreiche Frei- und Grünflächen gekennzeichnet. Ihre Größe und Begrenzung ergibt sich aus der Lage der Straßen, der Ausbaubreite der Straßenkörper, der Größe der Restflächen, die notwendig zur Dokkuasion stand, muß aus Gründen des Immissionsschutzes und der Verkehrssicherung auseinander. Außerdem wäre ein Anschluß dieser Grundstücke an das Abwassernetz der Gemeinde sehr kostenaufwendig.

Diese Grünflächen sollen bei der Erschließung des Gebietes bzw. im Zuge der Verlegung der Böhler Straße und des Ausbaus der Ostumgehung mit einer dichten Baum und Strauchpflanzung versehen werden, so daß sich ein optischer und ein geräuscher immissionsschutz ergibt.

Im weiteren Verlauf der Ostumgehung ist in einem parallel zum Hangfuß verlaufenden Streifen ebenfalls eine optisch wirksame Schutzpflanzung vorgesehen. Das Neubaugebiet soll durch diese Pflanzungen besser in die Nachbarschaft eingebunden werden.

Aus Gründen des Immissionsschutzes wird auch zwischen der Gewerbegebiet und der Wohnbebauung entlang der Pommernstraße und der Böhler Straße sowie entlang der Industrie-und der Planstraße eingeordnet, das von den privaten Grundstückseigentümern zur Anpflanzung von dichtwachsenden Bäumen und Sträuchern gestellt werden muß. Für die übrige privaten Freiflächen werden textliche Festsetzungen für die Begrünung erlassen, um insgesamt eine gute Durchgrünung des Gebietes zu erreichen.

Westlich des Schulsonderplatzes und unmittelbar neben der Raiffeisenstraße wird eine rd. 9,300 qm große Fläche als öffentlicher Spielplatz/ Bolzplatz ausgewiesen. Dieser Platz soll vorrangig von den Bewohnern dieses Planbereiches, der weit über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausreicht und annähernd mit der Bahnbetriebsfläche im Westen und der Langgasse im Süden begrenzt wird. In diesem Gebiet wohnen künftig rd. 3,600 Bürger, für die insgesamt rd. 5,400 qm netto Spiel- und Bolzplatzfläche zur Verfügung stehen sollen. Einschließlich Randbegrünung erfordert das eine Bruttofläche von rd. 9,300 qm. Die restlichen Flächen innerhalb des Planbereiches, die im Bebauungsbereich nicht zur Verfügung stehen und Bolzplätze aus Lärmschutzgründen zweckmäßigerweise nicht zwischen sondern am Rand der Wohnbebauung liegen, bietet sich das hier vorgesehene Grundstück für eine übergeordnete Spielplatzausweisung an.

2. Kosten für die Gemeinde

Die baulichen Veränderungen der Böhler Straße und der Neubau der verlängerten Industriestraße sind Maßnahmen, die nicht direkt für die Erschließung dieses Gebietes notwendig sind, sondern sich aus übergebietlichen Funktionen ergeben. Die Kosten dieser Straßen sind daher von den jeweiligen Baulastträgern aufzubringen und können nicht auf die Erschließungskosten des Baugebietes umgelegt werden.

Für den Bau der Erschließungsstraßen ,d.h. der Straßenflächen, von denen aus die einzelnen Grundstücke zugänglich sind, entstehen unter Einrechnung der Bodenwerte - voraussichtlich Kosten in Höhe von DM 2.136.000,-

Nach der Satzung der Gemeinde Haßloch über die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen übernimmt die Gemeinde hiervon einen Kosten-anteil von 10.198,- DM, d.h. rd.: DM 255.000,-

Diese Kosten werden, je nach Erschließungsfortschritt, in den Gemeinde-Haushalten der nächsten Jahre bereitgestellt. Die übrigen Kosten werden den Anlieger umgelegt.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Vermessung der übergebietlichen Straßen sowie Baulandumlegung im gesamten übrigen, noch nicht bebauten Planbereich.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Der Ausbau der Böhler Straße soll sofort nach Genehaigung des Bebauungsplanes,bzw. zusammen mit der Ostumgehung gebaut werden. Das gleiche gilt für den Bau der verlängerten Industriestraße. Anschließend sollen die Erschließungsmaßnahmen für die einzelnen Baubereiche durchgeführt werden.

Der Zeitpunkt für die Errichtung der Hochbauten richtet sich dann jeweils nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.7.1982 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG im "Gerichtstagesanzeiger" (Rheinpfälzer) für Haßloch und Umgebung am 26.7.1982 bekanntgemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Bürgerbeteiligung wurde am Freitag, den 9.7.1982 im "Gerichtstagesanzeiger" bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3a Abs. 1 BBauG wurde vom Montag, den 23.7.1982 bis Montag, den 26.7.1982 durchgeführt.

Die Einladung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgte mit Schreiben vom 30.8.1982. Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 11.10.1982 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, den 25.2.1983 bis einschließlich Freitag, den 26.3.1983 sowie vom Montag, den 4.4.1983 bis einschließlich Freitag, den 11.5.1984 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ,zusätzlich bis zu 17 Uhr , erfolgte am Dienstag, den 9.8.1983 sowie am Dienstag, den 10.9.1984.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.7.1983 sowie vom 27.3.1984 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist (oben) 6 Bedenken und Anregungen eingegangen, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.1.1984 Beschluß gefaßt hat (gemäß § 3a Abs. 6 BBauG). Die Beschlußfassung wurde mit Schreiben vom 17.1.1984 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan ,bestehend aus Planzeichnungen, wurde von Gemeinderat in der Sitzung am 11.1.1984 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Haßloch, den 24 Aug.1984

Gemeindeverwaltung

(Siegel) gez. Flockert

(Flockert)
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung (§ 11 BBauG):

Genehmigt
mit Verfügung vom 19. Nov. 1984
AZ : 610 - 13/63 - 05/Ha.- 35/Kl.
Bad Dürkheim,
den 19 Nov.1984
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
i.V. gez. Mortini
(Siegel) (Mortini) Regierungsrat

Die erteilte Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gem. § 12 BBauG erfolgte am 13.12.1984.

Haßloch, den 13.12.1984

Gemeindeverwaltung

(Siegel) gez. Flockert

(Flockert)
Bürgermeister

AKTENPLAN COL.
NICHT VERÄUFLICH
ZG.Z. BE SÄR.

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch/Pfalz

48 Bebauungsplan „Böhler Straße"

Maßstab: 1 : 1000

Zeichnung: hk

Bearbeitet durch PLANUNGSBÜRO SCHARA MANNHEIM

Haßloch/Mannheim den: 24 Aug. 1984

Gemeindebauamt
gez. König
Bauamtsleiter